

Geschäftsordnung des Pfarrkonvents

1. Einleitung

Der Pfarrkonvent ist gemäss der Dienstordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer als theologische Fachgruppe der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zug eingesetzt.

2. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonvents sind:

- Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt.
- Pfarrpersonen in Spezialpfarrämtern, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
- Eine Vertretung der Fachstelle Religionspädagogik.
- Pfarrpersonen, die vertretungsweise eine Stelle innehaben

Das Stimmrecht ist unabhängig von Wohnsitz und den Anstellungsbedingungen.

Für die Mitglieder des Pfarrkonvents ist die Teilnahme an den Sitzungen obligatorisch. Mitglieder, die ihre Stelle teilen, regeln ihre Vertretung und teilen dies mit. Mitglieder mit sehr kleinen Pensen nehmen an den Sitzungen nach Bedarf und entsprechend ihrem Pensum teil.

2.1. Das Büro des Pfarrkonvents

Das Büro des Pfarrkonvents wird alle vier Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Sekretär / der Sekretärin und einer der beiden Personen, die den Pfarrkonvent im Kirchenrat vertreten. Sollte der Kirchenratsvertreter / die Kirchenratsvertreterin gleichzeitig Sekretär / Sekretärin sein, wird als dritte Person ein Beisitzer / eine Beisitzerin gewählt. Das Präsidium des Pfarrkonvents und die Einsitznahme im Kirchenrat schliessen sich gegenseitig aus.

3. Aufgaben und Zielsetzungen

Der Pfarrkonvent:

- Koordiniert die pfarramtlichen Aufgaben auf kantonaler Ebene gemäss Dienstordnung.
- Nimmt Stellung zu kirchenpolitischen und gesellschaftlichen Fragen gegenüber dem Kirchenrat und / oder der Öffentlichkeit, welche den Glauben, die Kirche oder insbesondere die Pfarrschaft betreffen.
- Entwickelt Konzepte und Modelle für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Zug zuhanden des Kirchenrates.
- Beantwortet Vernehmlassungen des Kirchenrates.
- Wählt die Vertretungen der Pfarrschaft der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zug in alle Gremien, in welche der Konvent eine offizielle Vertretung schickt.
- Wählt die Mitglieder des Büros des Pfarrkonvents.
- Pflegt den Gedankenaustausch untereinander wie auch zu anderen kirchlichen Berufsgattungen und Kirchen.

- Organisiert Weiterbildungen nach Bedarf.
- Erteilt Aufträge an das Büro des Pfarrkonvents.

4. Arbeitsweise

4.1. Allgemeines

Der Pfarrkonvent trifft sich jährlich mindestens sechs Mal. Verlangen drei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder des Konvents eine ausserordentliche Sitzung, ist diese vom Büro in der Regel innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per e-Mail, die Beschlüsse werden protokolliert.

4.2. Wahlen

Der Pfarrkonvent wählt zwei Vertreterinnen / Vertreter in den Kirchenrat, jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich. Die Amtsperiode der beiden Vertreterinnen / Vertreter ist gegeneinander versetzt, und zwar um zwei Jahre.

Für alle Aufgaben, bei denen eine Wahl durch den Konvent notwendig ist, erfolgt diese an einer Konventssitzung, in der Regel im offenen Handmehr.

4.3. Das Büro des Pfarrkonvents

Das Büro des Pfarrkonvents nimmt im Rahmen der unter 3. festgehaltenen Aufgaben und Ziele Impulse entgegen, entwickelt Ideen und greift Probleme auf. Sind Arbeitsgruppen eingesetzt, hält das Büro mit ihnen Kontakt und überwacht die Fortschritte. Es bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Mitglieder des Konvents vor. Diese sowie die Einladung mit Traktandenliste sind rechtzeitig vor den Sitzungen schriftlich oder per e-Mail zuzustellen.

Der Sekretär / die Sekretärin führt ein Beschlussprotokoll, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt wird, und bei der nächsten Sitzung genehmigt wird.

Das Büro trifft sich mindestens einmal vor jeder Konventssitzung, bei Bedarf öfter.

4.4. Delegierte des Pfarrkonvents

Vom Pfarrkonvent gewählte Delegierte berichten regelmässig aus den Gremien, in welche sie delegiert sind, und stellen den Informationsfluss zwischen dem Konvent und dem Gremium sicher. Stehen in einem Gremium Entscheidungen an, welche die Arbeit der Pfarrschaft massgeblich beeinflussen, thematisieren sie das rechtzeitig im Konvent.

5. Finanzen

Der Pfarrkonvent wird im Rahmen eines vorgelegten, kantonalen Budgets finanziert.

6. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2008

Im weiterem gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zug.

Im Konvent verabschiedet und genehmigt: 8. November 2012

Im Kirchenrat zur Kenntnis genommen: 11. Dezember 2012

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am: 8. November 2012

Der Präsident:
Didier Sperling